B e s c h l u s s v o r l a g e

Stadt Schwaigern

Amt/Geschäftszeichen	TOP 7	Datum	Nummer der Vorlage
AZ.: 552.01		05.12.2024	GR 06/2025

Beratungsfolge	Sitzungstermine	Status	Zuständigkeit
Gemeinderat	am 24.01.2025	öffentlich	Entscheidung

Betreff:
Öffentliche Einrichtung "Leintalstadion Schwaigern" hier: Antrag auf Nutzung des Namensrechts durch den FSV Schwaigern

Sachverständiger:	-

Durch HH-Plan abgedeckt:	-
Restliche Verfügungssumme bei der HH-Stelle:	-
Ausser-/Überplanmäßig:	-
Kosten für Folgejahre:	-

Beschlussvorschlag:
1. Der Gemeinderat der Stadt Schwaigern gestattet dem FSV Schwaigern 1993 E.V. die Verfügungsbefugnis über das Namensrecht an der öffentlichen Einrichtung des „Leintal-Stadions“ für einen Zeitraum von 3 Jahren beginnend ab dem 01.01.2025.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Vereinbarung zur Mittelverwendung abzuschließen.

3. Auf die Erhebung einer Nutzungsentschädigung seitens der Stadt wird verzichtet.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
Einstimmig ☐	Mit Stimmenmehrheit ☐	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschlussvorschlag ☐	Abweichend. Beschluss ☐ (Rückseite)

Sachdarstellung:
Der FSV Schwaigern 1993 e.V., vertreten durch den Vorstand, beantragt auf Grundlage eines Beschlusses aus einer Mitgliederversammlung die Nutzung des Namensrechts an der öffentlichen Einrichtung dem „Leintal-Stadion“ in der Gemminger Str. 89.

Bei der Sportanlage handelt es sich um eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 10 Abs.2 GemO BW. Dem Gesetzestext folgend schafft die Gemeinde/Stadt solch öffentliche Einrichtungen für das Wohl der Einwohner und unterhält diese in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit. Die Einwohner sind gesetzlich dazu berechtigt, diese öffentlichen Einrichtungen nach gleichen Grundsätzen zu benutzen.

Grundsätzlich gilt, dass der Name die sprachliche Kennzeichnung einer Person, der zur Unterscheidung von anderen Personen dient. Dabei gewährt § 12 BGB dem Namensträger ein gegen jedermann wirkenden Rechtsschutz. Im Sinne eines absoluten Rechts stehen dem Namensträger Abwehransprüche gegen rechtswidrige, schuldhafte Beeinträchtigungen seines Namens gegen Dritte zu. Es ist anerkannt, dass das Namensrecht dem Persönlichkeitsrecht zuzuordnen ist und daher untrennbar mit dem Namensträger verbunden und nicht übertragbar ist.

Bei Sportstätten ist Inhaber des Namensrechts derjenige, der Eigentümer der Sportstätte ist. Im Profifußball variiert dies häufig, teilweise sind es die Fußballklubs selbst, die unmittelbar Eigentum an den Sportstätten haben. Regelmäßig gehören die Stadien aber Betreibergesellschaften oder stehen im Eigentum der Stadt oder des Bundeslands.

Um das Namensrecht an Sportstätten jemanden zuordnen zu können, kommt es also entscheidend auf die Eigentümerrechte am Stadion an.

Derjenige der Inhaber des Namensrechts ist, dem steht auch das Recht zur Vermarktung des Namens zu. Steht die Spielstätte im Eigentum der Stadt, ist der Verein selbst nur Nutzer des Stadions. Als Nutzer kann der Verein aber ein großes Interesse daran haben, welchen Namen das Stadion/der Sportplatz trägt, u.a. zu Vereins- und Identifikationszwecken.

Daher kann sich der Verein in einem solchen Fall die Verfügungsbefugnis über das Eigentum zu Vermarktungszwecken einräumen lassen. Somit wäre es dem Verein möglich, auch ohne Namensinhaberschaft bsp. Lizenzverträge über den Stadionnamen zu schließen.

Die Sportanlagen werden derzeit von folgenden Vereinen und Personen genutzt:

- FSV Schwaigern, Austragungsort für Trainings- und Rundenspiele
- TSV Schwaigern, Bundessportabzeichen
- Schulsport, Teilnahme an den Bundesjugendspielen
- Tri-Team Heuchelberg, Laufen, Athletikvorbereitung
- Allgemeinheit, Bürgerschaft, im Rahmen der Freizugänglichkeit, allgem. Breitensport, Beachvolley u.v.m.

Damit ist festzustellen, dass die Sportanlage für weite Teile der Einwohnerschaft eine wichtige öffentliche Einrichtung zur Freizeitgestaltung und körperlichen Betätigung darstellt.

Hinsichtlich der Nutzungsintensität unterscheiden sich diese jedoch erheblich. Die Schwaigerner Schulen nutzen die Sportanlagen im schulischen Rahmen. Die Nutzungen durch die Allgemeinheit sind nicht erfassbar.

Der FSV Schwaigern (710 Mitglieder davon 280 Kinder) hingegen nutzt die Sportanlagen für bis zu 20 Trainingseinheiten (Jugend bis 1. Mannschaft) wöchentlich mit 15 Mannschaften (10 Jugend, 3 Aktive, 1 AH, 1 Damen). Die Sportanlage ist in der Saison 24/25 Austragungsort für 88 Heimspiele, 5 Turniere und 37 Testspiele. Womit hier zweifelsfrei und eindeutig die intensivste Nutzung zu bestätigen ist und damit natürlich auch die stärkste Bindung zur Sportstätte besteht.

So hat sich zuletzt auch der FSV im Rahmen mehrerer samstägiger Mitgliederarbeitseinsätze an Pflege und Erhaltung der öffentlichen Einrichtung beteiligt und trägt dazu bei, die öffentliche Einrichtung in einem ansprechenden guten Zustand zu erhalten. (Aschebahn von Wildkräutern säubern, Hecken schneiden, Tribüne kärchern, etc.).

Die FSV Vereinsführung bemüht sich fortwährend um die Gewinnung von Sponsoren zur Unterstützung des Vereinszwecks, insbesondere jedoch zur Verbesserung der Trainings- und Spielbedingungen mit besonderem Fokus auf der Jugendarbeit. Zuletzt ist es gelungen einen Hauptsponsor über einen längeren Zeitraum an den Verein zu binden und beträchtliche Unterstützungen einzuwerben. Mit diesen finanziellen Mitteln sind folgende Maßnahmen seitens des FSV geplant:

- Anschaffung von neuem Equipment und Trainingsausrüstung, damit die Jugendmannschaften optimale Bedingungen haben.
- Bereitstellung von Mannschaftsfahrzeugen, um sicherzustellen, dass die Kinder gemeinsam mit ihren Trainern zuverlässig und sicher an Turnieren teilnehmen können
- Renovierung und Modernisierung der Umkleidekabinen, die sich derzeit in einem stark renovierungsbedürftigen Zustand befinden

Die Stadt Schwaigern unterstützt die Jugendarbeit der Vereine mit einer jährlichen Zuwendung in Höhe von 10,23 € je Jugendlichem und 102,26 € je Übungsleiter. Dies war im Jahr 2023 eine Gesamtsumme von rund 18.200,00 €, davon entfallen rund 2.300,00 € auf den FSV als Verein mit einer großen Jugendabteilung.

Die Verwaltung hat die Rechtsaufsichtsbehörde um rechtl. Würdigung gebeten. Das Kommunalamt des LKR HN ordnet den Vorgang wie folgt ein.

Bei einer vertraglich geregelten Überlassung des Namensrechts auf Zeit handelt es sich weder um eine Bauleistung noch um eine Liefer- oder Dienstleistung, so dass die vergaberechtlichen Vorschriften keine Anwendung finden.

Gem. § 78 Abs. 4 GemO darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 GemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 GemO beteiligen. § 78 Abs. 4 GemO umfasst Spenden; Schenkungen und ähnliche Zuwendungen von Privaten zur Erfüllung kommunaler Aufgaben nach §§ 1, 2 und 10 GemO, die der Gemeinde unmittelbar selbst „zu Gute kommen“ oder über die Gemeinde an einen Dritten weitergereicht werden, der damit kommunale Aufgaben erfüllt bzw. sich damit daran beteiligt (z. B. an eine gemeinnützige Einrichtung).

Im Einzelfall zählen auch Sponsoring-Verträge dazu, soweit zwischen der Leistung des Sponsors und der ihm zustehenden Gegenleistung, dem werblichen oder öffentlichkeitswirksamen Vorteil, kein angemessenes Austauschverhältnis besteht und sich der Vorgang als verdeckte Spende darstellt (vgl. GemO –Kommentar Kunze/Bronner/Katz Rdnr. 52 zu § 78 GemO). Ein Einfluss des Spenders auf die Verwaltungstätigkeit muss ausgeschlossen sein.

Nach Auffassung des Landratsamts sollte die Stadt in diesem Fall das Namensrecht - auch wegen des Gleichbehandlungsgebots bei öffentlichen Einrichtungen - selbst mit der Firma vertraglich auf Zeit regeln und die Spenden der Firma an den Verein ggf. anteilig weiterreichen.

Es muss sichergestellt werden, dass die Zuwendungen der Firma beim Verein in jedem Fall zur Erfüllung von Aufgaben der Stadt nach § 1 Abs. 2 GemO eingesetzt werden.

Die Verwaltung empfiehlt daher vordringlich gestützt auf die dem Wohle der Einwohnerschaft dienenden Aspekte des Ausbaus der Jugendarbeit und den geplanten Umbau des Sanitär-Umkleide und Duschtrakts im Sportheim, Falltorstr. 10 die Zustimmung zur Übertragung der Verfügungsbefugnis über das Namensrecht am Leintalstadion an den FSV Schwaigern 1933 E.V. für die Dauer von 3 Jahren beginnend ab dem 01.01.2025 bis einschließlich 31.12.2027.

Ferner soll auf die Erhebung einer Nutzungsentschädigung seitens der Stadt verzichtet werden. Im Gegenzug wird eine schriftl. Vereinbarung zwischen dem FSV Schwaigern 1933 E.V. und der Stadt Schwaigern und dem Sponsoring Partner geschlossen.

Schwaigern, 15.01.2025

gez.
Sabine Rotermund
Bürgermeisterin

gez.
Christoph Hamberger
Bauamtsleiter

Anlage: Antrag Stadionname FSV Schwaigern 1993 e.V. nichtöffentlich